

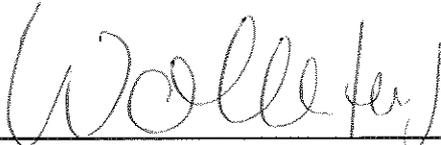
02

Frau Oberbürgermeisterin Gramkow o.V.i.A.

**Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung**  
hier: **Antrag des Amtes 50 vom 19.03.2014 zur Besetzung der**  
**Stelle 4116 / Funktion Sachbearbeiter(in) Einnahmesicherung,**  
**Unterhaltsheranziehung**

Der beigefügte o.g. Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung wird Ihnen mit der Bitte um Entscheidung übersandt. Durch das Amt für Hauptverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stelle ist auf Grund des Wechsels der Stelleninhaberin innerhalb der Stadtverwaltung Schwerin seit 01.11.2013 unbesetzt.  
Zukünftig sollen von der Stelle mit jeweils hälftigem Anteil die Aufgaben Bearbeitung von BSHG – Altfällen und Unterhaltsheranziehung wahrgenommen werden. Infolgedessen ist in beiden Bereichen mit einer Steigerung der Erträge zu rechnen. Da zudem Schäden von der Stadt in Form von verfristeten und nicht mehr geltend zu machenden Unterhaltsansprüchen abgewendet werden, ist die interne Nachbesetzung der Stelle aus organisatorischer Sicht zu befürworten.



Leiter des Fachbereiches für Hauptverwaltung

**Entscheidung der Oberbürgermeisterin**Die Besetzung der Stelle/Funktion wird  genehmigt  nicht genehmigt.Schwerin, 24. 4. 14  
.....  
Angelika Gramkow

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
50.1	4116 / SB(in) Einnahmesicherung, Unterhaltsheranziehung

Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Die Stelle ist infolge des Wechsels der Stelleninhaberin innerhalb der Stadtverwaltung Schwerin seit 01.11.2013 unbesetzt.

Ursprünglich war die Stelle ausschließlich Teil des Konzeptes des Amtes für Soziales und Wohnen zum weiteren Umgang mit BSHG-Altfällen (Drucksache Nr. 00524/2010). Ziel war es, bis zum 31.12.2013 alle Ansprüche und Forderungen der Landeshauptstadt Schwerin, die sich aus den Altfällen auf Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes ergeben, zu sichern und zu realisieren. Die Zeitvorgabe konnte angesichts der Übertragung von Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes, dem Eintritt einer Mitarbeiterin in den Mutterschutz und dem Wechsel der Stelleninhaberin der Stelle 4116 nicht gehalten werden.

Infolgedessen ist die besetzte Stelle 5984 weiterhin für die Bearbeitung von BSHG – Altfällen zuständig. Neben ihr soll die zur Nachbesetzung beantragte Stelle mit 0,5 VZÄ die Aufgabe wahrnehmen. Laut Schätzung des Fachamtes werden pro Sachbearbeiter/in jährlich Erträge in Höhe von 15.000 € erzielt, 5.931 Altfälle sind noch einer Bearbeitung zuzuführen.

Mit 0,5 VZÄ wird der Stelle 4116 zudem die Aufgabe Unterhaltsheranziehung zugewiesen. Dieses Tätigkeitsfeld obliegt derzeit ausschließlich der Stelle 2011. Auf Grund der kontinuierlich steigenden Fallzahlen in den Bereichen Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege steigen proportional die erforderlichen Unterhaltsüberprüfungen. Vergangene Überlastungsanzeigen der Stelleninhaberin der Stelle 2011 machen deutlich, dass die aktuelle Anzahl an Unterhaltsüberprüfungen und Rückforderungen nicht von einer Stelle zu bearbeiten sind. Es besteht die Gefahr, dass Ansprüche der Landeshauptstadt Schwerin durch fehlende Rechtswahrung und Verwirkung nicht geltend gemacht werden können. Entsprechend soll die Stelle 4116 die Aufgabe anteilig mit wahrnehmen. Laut Fachamt werden im Bereich der Unterhaltsheranziehung jährlich Erträge von ca. 550.000 € erzielt.

Die Nachbesetzung der Stelle hätte sowohl bei der Bearbeitung von BSHG – Altfällen als auch bei der Unterhaltsheranziehung eine Steigerung der Erträge zur Folge. Da ferner Schäden von der Stadt in Form von verfristeten Unterhaltsansprüchen abgewendet werden, ist die interne Nachbesetzung der Stelle aus organisatorischer Sicht zu befürworten.